schulgemeinde mörschwil

Mitteilung zum Bezug eines Joker-Halbtages

Name des Kindes		
Vorname des Kindes		
Klassenlehrperson des Kindes		
Wir beziehen	☐ einen «Joker-Halbtag»	
	☐ zwei «Joker-Halbtage»	
Datum der Absenz:		☐ Vormittag
		☐ Nachmittag
Bemerkungen:		1
Dieses Gesuch ist spätestens drei Schultage Halbtags der zuständigen Klassenlehrperson a		oker-
Ort/Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigten	

Allen Schülerinnen und Schülern stehen gemäss Volksschulgesetzt des Kantons St. Gallen (VSG Art. 96 Abs. 2) pro Schuljahr zwei Halbtage zur Verfügung, an denen sie ohne Angabe eines Grundes frei nehmen dürfen. Die Halbtage verfallen, wenn sie nicht bezogen werden. Ein Nachholen ist nicht möglich.